

Kopfblatthinweis:	
x Solothurner Zeitung	28.755
x Grenchner Tagblatt	5.958
x Berner Rundschau	5.119
x Langenthaler Tagblatt	5.842
x Zofinger Tagblatt	17.024
x Oltner Tagblatt	20.040

Neue Mittelland Zeitung 22.09.2001 1047735
 Gesamtausgabe | Solothurn
 Auflage: 82'738 Ex. 300 Ausg./J 1VgT
 Verein gegen Tierfabriken 766

Im Tierschutz bewegt sich wenig

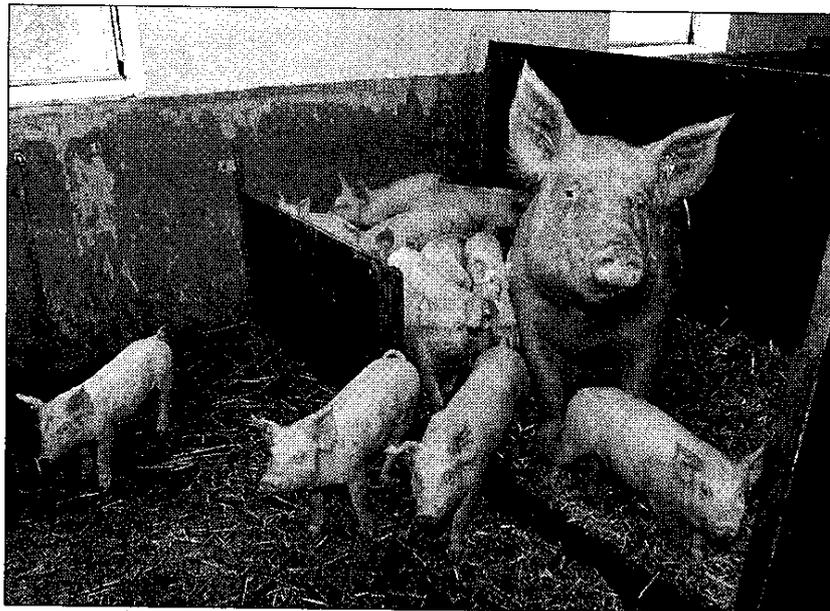
Gesetzesrevision Wirtschaftlichkeit bleibt das Mass der Dinge

Tierschutz ist in der Schweiz ein Dauer-Zankapfel. Während Tierschutz-Kreise monieren, seit Jahr und Tag werde nicht einmal der ohnehin ungenügenden Gesetzgebung nachgelebt, beklagen sich Tierhalter über ebendiese gesetzlichen Einschränkungen. Die jetzt vom Departement Couchepin initiierte Gesetzesrevision geht den Tierschutzkreisen zu wenig weit.

FRANZ PAULI

Nutztiere, Versuchstiere und auch Haustiere führen in der Schweiz tendenziell ein etwas besseres Leben als vielerorts im Ausland. Allerdings – und das ist keine Chimäre radikaler Tierschutzkreise, sondern die Verhaltenswissenschaft stimmt in diesen Choral klar ein – sind die gesetzlichen Haltungsverfahren auch hierzulande weit weg vom artgerechten Ideal.

Schweine etwa sind gemäss Beat Wechsler, Verhaltensforscher an der Uni Zürich, vom Naturell her wie ihre wilden Vorfahren neugierige und erkundungsfreudige Tiere, die gern im Boden wühlen, sich eine vielfältige Nahrung zusammensuchen und ein Nest bauen. Um dem gerecht zu werden, müsste jeder Schweinestall so gebaut sein, dass er



Schweinehaltung Ungenügender Auslauf für Schweine und Rinder gehört zu den Hauptkritikpunkten der Tierschützer.

FOTO: KY

den Tieren die freie Wahl lässt, zumindest eine Weide aufzusuchen. Noch vor 150 Jahren trieben die Bauern ihre Schweine sogar gelegentlich in die damaligen Eichenwälder, wo sie nach Eichelnahrung wühlen konnten.

Enge Realität

Die heutige Gesetzgebung hingegen sieht keinerlei Auslauf vor. Die Tiere leben zumeist in Gruppen in Buchten des Stalles, mit geringem Bewegungsraum. Punktuell – etwa in der Säugephase der Mutterschweine – dürfen sie

auch tagelang in so genannten Kastenständen fixiert sein, wo sie nur gerade aufstehen und abliegen können.

Begründet wird diese Kastenstandhaltung etwa damit, dass die Schweinemütter ansonsten einen Teil ihrer Jungen erdrücken könnten respektive – im Stadium nach der Trennung von den Jungtieren – mit dem Aggressionsverhalten gegen Altersgenossinnen. Es ist allerdings ein offenes Geheimnis, dass im ersteren Fall weniger Mitleid mit den erdrückten Säuglingen als wirtschaftliche Verluste des Halters im Zentrum

der Erwägungen stehen. Das Aggressionsverhalten wiederum könnte durch mehr Bewegungsraum sowie dadurch vermieden werden, dass der Mutter die Jungen später weggenommen würden. Auch dem stehen allerdings wirtschaftliche Argumente im Weg. Ganz allgemein ist die existierende Tierschutzgesetzgebung eben ein Kompromisswerk zwischen Tierschutzforderungen und Wirtschaftlichkeitsanliegen oder anderweitigen Menscheninteressen.

Angesichts der Tatsache, heisst es etwa von bäuerlicher Seite, dass 20 bis 30 Prozent aller Bauernfamilien am Existenzminimum lebten, sei ein solcher Kompromissweg unumgänglich. Tierinteressen dürften nicht einseitig im Vordergrund stehen.

Mangelhafter Vollzug

Dem hält allerdings der Schweizer Tierschutz (STS) entgegen, dass teils nicht einmal die gesetzlichen Minimalbedingungen eingehalten würden. «An-

fangs der 90er-Jahre hat die ständerätliche GPK auf diese Vollzugsdefizite hingewiesen», sagt Juristin Birgitta Rebsamen. «Geändert daran hat sich indes bis heute nichts Wesentliches». Vor allem der Verein gegen Tierfabriken (VgT) deckt mit seinen Aktionen am Rande der Legalität reihenweise solche Fälle auf. Und zwar bei weitem nicht bloss auf solchen Betrieben, die am Existenzminimum leben müssen. Auch Grossbetriebe werden immer wieder dabei ertappt, dass sie etwa ihren Schweinen (selbst den Mutterschweinen mit ihren Jungen) die gesetzlich geforderte Stroheinstreu oder Beschäftigungsmöglichkeit vorenthalten. Die Auslaufvorschrift von 90 Tagen für angebundenes Rindvieh wiederum sei eine reine Farce, wettet VgT-Präsident Erwin Kessler. In der Tat können weder der VgT noch die kantonalen Tierschutzinspektorate mit ihren geringen Personalbeständen schlüssig überprüfen, ob die 90 Tage wirklich eingehalten werden. Für Kessler, der nie von Wirtschaftlichkeit, sondern einzig von Bequemlichkeit spricht, gibt es deshalb nur ein radikales Fazit: «Entweder erhalten die Tiere jeden Tag – auch im Winter – Auslauf, oder dann die Halter ein Halteverbot.»

Geflügel ohne Batterien: Kein Paradies

Bei der Geflügelhaltung hat die Schweiz zwar im Form des Batteriehaltungs-Verbots vor Jahren eine tierschützerische Pioniertat vollbracht. Mit der heute nicht seltenen Gross-Bodenhaltung sind Tierschutzkreise aber auch sehr unzufrieden: Die Tiere leben in grossen Hallen auf engem Raum und in zwangsläufig grässlichem Gestank.

Revision umstritten

Zumindest den Vollzugsnotständen bei der bestehenden Gesetzgebung will nun das Département Couchepin entgegengetreten, und zwar mit einer Ausbildungs- und Informationsoffensive für die Tierhalter. Absehbar ist zudem ein Verbot von Qualzuchten mit körperlichen Degenerierungen. Die Kantone sollen mit freiwilligen Zielvereinbarungen zur Durchsetzung des bestehenden Rechts angehalten werden; wer diese nicht erfüllt, erhält negative Publizität.

Die Tierschutzorganisationen begrüssen zwar diese Fortschritte, erachten sie aber als zu wenig weitgehend und fordern materielle Schutzverbesserungen im obgenannten Sinne. Wenig Freude dürften sie auch an der vorgesehenen Lockerung des Schächtverbotes haben (vgl. rechts).

Rudimentäre Regelungen

Haustiere Nur Tierquälerei wird geahndet

Nur sehr rudimentär sind die Hal tungsvorschriften für andere Tiere. Für Pferde, Schafe, Katzen, Hunde, etc. muss eine gewisse Bewegung, Wärme und minimale Lichtverhältnisse geboten werden, sonst besteht der Tatbestand der Tierquälerei. Für die Tierschützer ist klar: Es braucht hier griffigere Normen, die für die Tiere grosszügiger sind und den Behörden weniger Ermessensspielraum belassen. Hauskatzen etwa, diese bewegungsfreudigen Tiere, dürfen gemäss Tierschutzverordnung sogar monatelang in Käfigen gehalten werden, die bloss dreimal mehr Platz bieten als die Minimal-Käfigmasse für ein Huhn (die heute etwas grosszügiger sind als für die seinerzeitige Batteriehaltung). Re-

striktivere Regelungen werden auch für Tiertransporte gefordert. Während das Gesetz zwar einige Vorschriften enthält, aber nicht bezüglich der Transportdauer, fordert der Schweizer Tierschutz (STS) maximal 4 Stunden, der VgT eine gesetzliche Festschreibung der Migros-Bedingungen, die sich etwa im gleichen Rahmen bewegen.

Als «skandalös» bewertet besonders Tierschützer Erwin Kessler, dass die Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für Tiertransporte eine 25-prozentige Ermässigung vorsieht. Und umstritten ist auch die mit den bilateralen Verträgen absehbare Öffnung der Schweizer Strassen für ausländische Tiertransporte. (fpa)